Stadtwerke Schifferstadt

Grundwasserabsenkung

Wenn beim Bau unterirdischer Gebäudeteile (Tiefgaragen, Kellergeschosse von Gebäuden, usw.) oder beim Anschluss einer Grundstücksentwässerung an einen tiefliegenden städtischen Kanal Grundwasser angetroffen wird, muss der Grundwasserspiegel vorübergehend so weit abgesenkt werden, dass die im Grundwasserbereich liegenden Bauteile ordnungsgemäß erstellt werden können.

Dies geschieht in der Regel mittels Brunnen oder Lanzen im Bereich des Baufeldes (geschlossene Wasserhaltung) oder - wenn nur eine geringfügige Absenkung erforderlich ist mittels einer Saugpumpe (offene Wasserhaltung).

Das geförderte Grundwasser kann über eine Versickerungsfläche versickert, in einen nahegelegenen Vorfluter oder in den nächstgelegenen städtischen Kanal eingeleitet werden.

Das Zutage fördern und Ableiten von Grundwasser stellt einen Benutzungstatbestand nach § 3 Abs. 1 Ziffer 6 Wasser-haushaltsgesetz dar. Hierfür ist immer eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde des Rhein- Pfalz- Kreises zu beantragen. Diese erteilen nach Prüfung eine Erlaubnis, die kostenpflichtig ist.

Bei der Beurteilung der Zulässigkeit einer Grundwasserabsenkung wird insbesondere auch geprüft, ob die Absenkmaßnahme im Bereich einer Altlast oder eines bestehenden Grundwasserschadens durchgeführt werden soll, oder ob eine Grundwasser-sanierungsmaßnahme in der näheren Umgebung stattfindet.

Wer ohne wasserrechtliche Erlaubnis eine Grundwasserabsenkung durchführt, handelt ordnungswidrig und muss mit der Einleitung eines Bußgeldverfahrens rechnen.

Als Bauherr haben Sie daher rechtzeitig zu prüfen, ob eine Grundwasserabsenkung für Ihr Bauvorhaben erforderlich und ob eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen ist.

Auf der Internetseite der Unteren Wasserbehörde finden Sie das Formular für den Antrag auf Grundwasserabsenkung.

Dieser ist in 4-facher Ausfertigung unter Hinzufügung der im Antragsformular genannten Unterlagen bei der Kreisverwaltung Rhein- Pfalz- Kreis, Abteilung Untere Wasserbehörde, Europaplatz 5 in 67063 Ludwigshafen, zu stellen.
Die Stadtwerke Schifferstadt erheben eine Gebühr pro Woche Wasserhaltung, sofern das geförderte Wasser in den Kanal eingeleitet wird. Hierbei ist, wenn das Grundwasser in die städtische Kanalisation eingeleitet werden soll, vorher abzuklären, ob die Kapazität des in der Nähe liegenden Kanals für die vorgesehene Wassermenge ausreicht. Außerdem werden verschiedene Auflagen erteilt, damit eine Versandung der Kanäle vermieden wird.

Beginn und Ende jeder Grundwasserabsenkung sind den Stadtwerken Schifferstadt schriftlich anzuzeigen!

Hier noch ein Tipp:

Zwingen besondere Umstände dazu, Gebäudeteile in unmittelbarer Nähe oder unterhalb des Grundwasserspiegels anzulegen, oder wenn durch Stauwasser, Überschwemmungen usw. die Gefahr der Einwirkung von drückendem Wasser besteht, müssen die betroffenen Bauteile entweder wannenartig aus wasserdichtem Beton hergestellt werden oder eine wasserdruckhaltende Dichtung gemäß DIN 4031 bzw. E 18 195 T 6 erhalten.

Wasserdruckhaltende Dichtungen müssen Bauwerke gegen hydrostatischen Wasserdruck schützen und gegen natürliche oder durch Lösung aus Beton und Mörtel entstandene aggressive Wässer unempfindlich sein. Sie dürfen ihre Wirksamkeit auch nicht bei üblichen Formänderungen der geschützten Bauteile infolge Schwindens, Temperatureinwirkungen und Setzen verlieren, und sie müssen Spannungsrisse in bestimmten Grenzen elastisch überbrücken können. Durch konstruktive Maßnahmen (z.B. besonders abgedichtete Bauwerksfugen) muss sichergestellt werden, dass Setzungen des Bauwerks die Abdichtungen nicht zerstören.

Besprechen Sie sich hierüber unbedingt mit Ihrem Architekten oder Bauträger.

(Stand 9/2024)